## Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### 1. Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters, die dem Mieter bekannt sind, sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

#### 2. Dauer des Mietverhältnisses

- a) Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem das Gerät zur Abholung durch den Mieter bereitgestellt wird oder zwecks Zustellung an diesen die Betriebsstätte verlässt.
- b) Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und Zubehörartikeln auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Werden Schäden oder unterlassene Wartungen nach Rückgabe des Mietgegenstandes festgestellt, so verlängert sich die Mietzeit um die Dauer der erforderlichen Reparatur oder Wartungsarbeiten, wenn vom Vermieter nachgewiesen ist, dass die Schäden oder die unterlassenen Wartungen vom Mieter zu vertreten sind.

#### 3. Berechnung des Mietpreises

- a) Für die Berechnung der Miete wird, soweit nicht anderslautend ausgewiesen, eine Mietzeit von 24 Stunden und eine maximale Betriebsstundendauer von 8 Stunden zugrundegelegt.
- b) Bei Überschreitung der maximalen Betriebsstundendauer fällt eine weitere volle Mietgebühr an. Die volle Mietgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die maximale Betriebsstundendauer nicht ausgenutzt worden ist.
- c) Die Mindestmietzeit wird vereinbart.
- d) Die Preise verstehen sich ohne Betriebsstoffe. Evtl. Liefer- und Abholkosten werden nach Aufwand berechnet.

#### 4. Zahlung der Mietpreise

- a) Die Miete ist nach Ablauf der Mietzeit rein netto zzgl. Jeweils gültiger MwSt. zu zahlen.
- b) Der Vermieter ist berechtigt, jeweils nach 14 Tagen Mietdauer Zwischenabrechnungen zu erstellen.
- c) Für den Fall, daß das gemietete Gerät erst nach dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird, gelten für den Zeitraum zwischen Ende des Mietvertrags und tatsächlicher Beendung der Mietzeit die jeweils beim Vermieter geltenden Mietgebühren als vereinbart.
- d) Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 10 Tage im Rückstand oder ging ein vom Mieter übergebener Wechsel bzw. Scheck zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus der Vereinbarung zustehenden Ansprüche bleiben bestehen.
- e) Kommt der Mieter mit einer oder mehreren Mieten oder sonstigen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, so sind vom Tage der Fälligkeit an bis zum Tage des Zahlungseinganges Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem aktuell gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.
- f) Der Vermieter ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen vor Beginn der Mietzeit eine Kaution bis zur Höhe des Neuwertes zu verlangen. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die Kaution kann mit Forderungen des Vermieters aufgerechnet werden.

# 5. Hin- und Rücklieferung des Gerätes

- a) Die Kosten für Hin- und Rückfahrt hat der Mieter zu tragen.
- b) Bei Ablauf der Mietzeit hat der Mieter das Gerät zurückzuliefern.
- c) Wird das Gerät verspätet zurückgesandt, kann der Vermieter vom Mieter über die Mietgebühr hinaus Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

# 6. Unterhaltspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet,

- a) das gemietete Gerät bestimmungs- und fachgerecht zu benutzen und vor Überbeanspruchung, Verlust, Untergang, Beschädigung, insbesondere durch Feuer, Wasser, Diebstahl, Vandalismus und Naturkatastrophen, in jeder Weise zu schützen.
- b) für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen,
- c) notwendige Instandsetzungsarbeiten durch den Vermieter auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen, sofern der Mieter deren Notwendigkeit zu vertreten hat bzw. sie auf einer schuldhaften Verletzung der Obhutspflicht des Mieters beruhen.

## 7. Verletzung der Unterhaltspflicht

Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, daß der Mieter seiner im Absatz 6 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen oder daß das Gerät bei der Rückgabe durch anderweitige Einflüsse in einem nicht betriebsbereiten Zustand ist, so stellt der Vermieter den Umfang der Mängel und Beschädigungen fest und teilt diese dem Mieter mit. Die Kosten der zur Behebung der Mängel und Beschädigung erforderlichen Instandsetzungsarbeiten trägt der Mieter.

### 8. Sonstige Pflichten des Mieters

 a) Der Mieter darf das Gerät weder verleihen noch weitervermieten, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendeiner Art an dem Gerät einräumen.

- b) Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über etwaige auftretende Unregelmäßigkeiten bei dem Betrieb des Gerätes zu unterrichten. Die Rückführung eines defekten Gerätes zum Vermieter erfolgt auf Kosten des Mieters.
- c) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an einem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter hiervon unverzüglich unter Beifügung des Pfändungsprotokolls durch Einschreibebrief zu benachrichtigen. Auf die gleiche Weise ist der Dritte von der Unzulässigkeit seines Handelns in Kenntnis zu setzen.
- d) Den Angestellten und Beauftragten des Vermieters ist jederzeit Auskunft über den Standort der Geräte und Zutritt zu ihnen zu gewähren
- e) Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Bestimmungen, so ist er in jedem Fall verpflichtet, die Kosten für eine Wiedererlangung der Geräte zu tragen und darüber hinaus im Falle der Unmöglichkeit der Rückgabe Schadenersatz in Höhe des Neupreises zu leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches bleibt vorbehalten.
- f) Sollte der Mieter während der Mietdauer, gleich an welcher Örtlichkeit, mit dem Gerät einen Schaden Dritter verursachen (an Sachgegenständen oder Personen), so haftet insofern allein der Mieter für diesbezügliche Schäden oder Folgeschäden.

#### 9. Kündigung

Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- a) der Mieter mit der Bezahlung einer Mietrechnung oder mit Zahlungsverpflichtungen aus einem anderen Rechtsgeschäft ganz oder teilweise länger als 10 Tage in Rückstand gerät,
- b) der Mieter seine Zahlungen einstellt, insbesondere über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren angestrebt ist.
- c) sich aus Umständen ergibt (z.B. Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste und ähnlichem), daß der Mieter den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann,
- d) der Mieter seine Vertragsverpflichtung verletzt, insbesondere das Mietobjekt nicht ordnungsgemäß behandelt.

## 10. Verlust der Mietgegenstände

- a) Der Mieter haftet für den Untergang der Sache, für Verlust und Diebstahl sowie für die Beschädigung oder den vorzeitigen Verschleiß des Mietgegenstandes, sofern er das Ereignis zu vertreten hat bzw. das Ereignis auf eine Verletzung seiner Obhutspflicht zurückzuführen ist. Der Mieter ist in diesen Fällen nicht davon befreit, die vereinbarte Miete zu entrichten und die sonstigen in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen
- b) Tritt eines der in a) genannten Ereignisse ein, so hat der Mieter den Vermieter hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. In einer vom Vermieter anzusetzenden angemessenen Frist ist der Mieter verpflichtet, nach Wahl des Vermieters entweder den Mietgegenstand aus seine Kosten durch den Vermieter wieder in den vertragsgemäßen Zustand versetzen zu lassen oder an den Vermieter als Entschädigung sofort in einer Summe alle bis zum vertraglich vorgesehenen Mietende noch ausstehenden Mietraten und als Schadenersatz sofort in einer Summe den Zeitwert des Mietgerätes zu zahlen. Der Vermieter wird dabei die wirtschaftlich angemessene Alternative wählen.

### 11. Datenschutz

Auftragsbezogene Kundendaten werden per EDV gespeichert, bearbeitet und intern an die Verkaufs- und Servicemitarbeiter des Vermieters übermittelt, wozu der Mieter mit Auftragsunterzeichnung seine Einwilligung gibt (entfällt für juristische Personen). Die vertrauliche Behandlung der Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes ist gewährleistet.

### 12. Sonstige Bestimmungen

- a) Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen vorstehender Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- b) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt
- c) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mieter nicht zu. Dies gilt im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten nicht, soweit der Gegenanspruch aus demselben Vertrag entstand. Eine Aufrechnung durch den Mieter ist nur zulässig, wenn seine Gegenforderungen von uns für unbestritten erklärt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- d) Bei allen sich aus den Geschäftsbeziehungen ergebenden Streitigkeiten gilt im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten nach unserer Wahl Regensburg oder der Wohnsitz unseres Vertragspartners als Gerichtsstand als vereinbart. Erfüllungsort ist Regensburg.
- e) Beim Gebrauch sämtlicher Mietgeräte sind die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie Sonderbedingungen zu beachten.
- f) Die Mietgeräte sind im gereinigten Zustand zurückzugeben, ansonsten wird eine Reinigungsgebühr nach Zeitaufwand der Reinigung erhoben.
- g) Für unsachgemäße Handhabung der Mietgeräte durch den Mieter und ggf. daraus entstandene Schäden haftet der Vermieter nicht.